



Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 10. Januar 2019

Nr. 1/2019

Nr. 1	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Seußen; Teilnehmerversammlung	Nr. 5	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Grundsteuer 2019
	Seite 1		Seite 3
Nr. 2	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Seußen; Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, Bekanntmachung und Ladung	Nr. 6	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Hundesteuer 2019
	Seite 1		Seite 3
Nr. 3	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz; Flurneuordnung und Dorferneuerung Kondrau; Flurbereinigungsbeschluss	Nr. 7	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung Einleitungsbeschluss, Ortsteil Neuenhammer
	Seite 2		Seite 3
Nr. 4	Stadt Kirchenlamitz; Grundsteuer 2019		Seite 2

Nr. 1

Nr. 2

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Dorferneuerung Seußen
Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Gemeinsame Bekanntmachung und Ladung der Stadt Arzberg, des Marktes Schirnding und des Marktes Thiersheim zur

Teilnehmerversammlung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Seußen gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet statt am:

**Donnerstag, dem 24. Januar 2019 um 19:00 Uhr
Ort: Gaststätte „Zur Krone“,
Haingasse 12 in 95659 Arzberg / Seußen**

Tagesordnung

1. Informationen zum Stand des Verfahrens
2. Informationen zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans
3. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf
4. Sonstiges

Es wird um zahlreiche Teilnahme gebeten.

Bamberg, 03.12.2018,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Riedel, Techn. Amtsrat; Vorsitzender des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft Seußen

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Dorferneuerung Seußen
Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Gemeinsame Bekanntmachung und Ladung der Stadt Arzberg, des Marktes Schirnding und des Marktes Thiersheim

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergeinschaft Seußen hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentüternachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung der Stadt Arzberg, Friedrich-Ebert-Str. 6, 95659 Arzberg, vom 15.01.2019 mit 29.01.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Mittwoch, 30.01.2019
von 10:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Feuerwehrhaus, Dorfplatz 8 in Seußen**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Seußen am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Seußen am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-ofr.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail ist nicht zugelassen** und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in

München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Bamberg, 03.12.2018,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Riedel, Techn. Amtsrat; Vorsitzender des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft Seußen

Nr. 3

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

**Verwaltungsgemeinschaft Schirnding
Markt Schirnding**

Flurneuordnung und Dorferneuerung Kondrau
Stadt Waldsassen, Landkreis Tirschenreuth

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 18.12.2018 das Verfahren Kondrau - Flurneuordnung und Dorferneuerung - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding vom 17.01.2019 mit 17.02.2019 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301/>).

Schirnding,

Nr. 4

Stadt Kirchenlamitz - Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2019 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Stadtverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten. Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

15. Februar 2019,
15. Mai 2019,
15. August 2019 und
15. November 2019

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Kirchenlamitz, 02.01.2019,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 5

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau - Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in den Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau für das Kalenderjahr 2019

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2019 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November 2019

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Tröstau, 13.12.2018,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;
gez. Martini, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 6

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau - Amtliche Bekanntmachung

Entrichtung der Hundesteuer 2019

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass Hunde, die älter als vier Monate sind und überwiegend im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, also den Mitgliedsgemeinden

Bad Alexandersbad,
Nagel und
Tröstau

mit den dazugehörigen Ortsteilen gehalten werden, beim Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Erdgeschoß Zimmer-Nr. E. 05 anzumelden sind.

Alle Hundebesitzer werden gebeten, die Hundemarke am Halsband des Hundes anzubringen.

Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung dieses Abgabebescheides bzw. zum 01.04.2019 zur Zahlung fällig.

Der Bescheid über Hundesteuer gilt, wenn er eine Festsetzung für das lfd. Jahr enthält, auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid für das laufende Jahr ersetzt wird.

Die Fälligkeit für dieses Jahr und zukünftige Jahre wird jeweils zum 01.04. festgesetzt.

Tröstau, 13.12.2018,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;
gez. Martini, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 7

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau im Bereich des Ortsteils Neuenhammer; Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 21.12.2018 ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsteils Neuenhammer beschlossen.

Von der Bauleitplanung sind die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 296, 297, 298, 300, 300/1, 301, 722 und 723/38 der Gemarkung Tröstau umfasst.

Mit diesem Verfahren soll eine bereits bestehende gewerbliche Baufläche erweitert und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Lagerplatzes geschaffen werden.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Tröstau, 03.01.2019,

Gemeinde Tröstau;
gez. Martini, Erster Bürgermeister

